

27.06.91

V - AS - Fz - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

Punkt 37 b der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Verteidigung,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zu-
zustimmen:

Zu § 4

In § 4 ist Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf
Zeit, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum
Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet
werden, findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ab

Ausgeliefert am 27. JUNI 1991

...

dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 vom Hundert der Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich bei Soldaten im Ruhestand das Ruhegehalt und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit die Übergangsgebührrnisse bemessen."

Begründung:

Anpassung der Regelung in § 4 Abs. 1 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung an die Regelung des § 4 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung (BR-Drucksache 370/91).

B

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.